

Professor *Dr. Michael Kort* – Universität Augsburg

„Die Regelung von Interessenkonflikten bei Organmitgliedern durch Gesetzesrecht und Corporate Governance-Grundsätze“

Vortrag vom 18. Oktober 2007

Der Wechsel Ferdinand Piechs vom Vorstandsvorsitz in den Aufsichtsrat der Volkswagen AG sorgte vielerorten für Unmut, weil dies zwangsläufig Interessenkonflikte mit sich bringe.

Welche Interessen hierbei in Konflikt geraten und wie sie vermieden bzw. gelöst werden können, veranschaulichte Professor *Dr. Michael Kort* in seinem Vortrag. Als maßgebliche Probleme nannte er Wettbewerbsverbote, Beraterverträge, Mehrfachmandate oder den Vorzug eigener Geschäftschancen anstatt Unternehmerinteressen.

Im Gesetz finden sich nur wenige Vorschriften: § 88 AktG regelt das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder als Ausdruck ungeschriebener Loyalitätspflichten. Daneben besteht die gesetzlich nicht geregelte Geschäftschancenlehre, die es dem Organmitglied untersagt, einen eigenen Nutzen aus seiner Organstellung zu ziehen. Um dem Verdacht der verdeckten Selbstbegünstigung zum Nachteil der AG entgegenzutreten, wird die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder in § 89 AktG strengen Auflagen unterstellt. Für Aufsichtsratsmitglieder findet sich kein solches Wettbewerbsverbot; lediglich hinsichtlich der Kreditgewährung gilt § 115 AktG in Entsprechung zu § 89 AktG. Als sehr problematisch nannte Professor *Dr. Michael Kort* Beraterverträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, geregelt in § 114 AktG, insbesondere weil hier die Grenzziehung zwischen Interessenwahrung und Interessenkonflikt umstritten ist.

Im GmbH-Gesetz findet sich eine gesetzliche Regelung von Interessenkollisionen nicht; allein § 52 GmbHG verweist auf § 114 AktG.

Um dennoch die erwähnten Interessenkonflikte zu lösen, haben sowohl Vorstandsmitglieder als auch Aufsichtsratsmitglieder eine Reihe von ungeschriebenen Prinzipien zu beachten: Seitens der Vorstandsmitglieder sind neben der vorrangigen „shareholder“-Interessen bezüglich der Wertsteigerung des Unternehmens auch die sog. „stakeholder“-Interessen gegenüber Gläubigern, Arbeitnehmern und der Allgemeinheit zu berücksichtigen; bei Vorstands-Doppelmandaten bestimmt sich die Pflichtenausrichtung nur am Interesse des jeweiligen Unternehmens, für das gerade gehandelt wird. Schließlich gebietet die Loyalitätspflicht die Vermeidung bzw. Offenlegung von Interessenkonflikten und verbietet die Ausnutzung von Sondervorteilen, wie z. B. Insiderinformationen.

Die Loyalitätspflichten der Aufsichtsratsmitglieder sind weniger stark ausgeprägt als diejenigen der Vorstandsmitglieder; im Vordergrund steht die Verpflichtung auf das Unternehmensinteresse, der sowohl die Anteilseigner als auch die Arbeitnehmervertreter unterworfen sind. Dass vor allem Letztere in einen Interessenkonflikt geraten könnten, belegte Professor *Dr. Michael Kort* mit dem Beispiel des kürzlichen Streikaufrufs von Verdi bei der Telekom.

Geschäftsführer wie Aufsichtsratsmitglieder einer GmbH haben sich den gleichen ungeschriebenen Loyalitätspflichten zu unterwerfen wie Vorstand und Aufsichtsrat einer AG.

Schließlich verwies Professor *Dr. Michael Kort* auf den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), der die Verpflichtung auf das Unternehmensinteresse, die Offenlegung von Interessenkonflikten und die Korruptionsvermeidung für Vorstandsmitglieder regelt, während für Aufsichtsratsmitglieder zusätzlich Beratungsverträge und die Berichterstattung an die Hauptversammlung ausgestaltet sind.

Abschließend wurde eine „Empfehlung“ der EU-Kommission von 2005 vorgestellt, nach der die problematische Frage der Unabhängigkeit der Arbeitnehmervertreter auf europäischer Ebene einfach ausgeklammert wird.

Zusammenfassend ist und bleibt das Feld der Interessenkonflikte bei Organmitgliedern ein schwierig lösbares Problem.